

Zollrecht aktuell

Änderung der Dienstvorschrift „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ (DV A 06 10)

Februar 2021 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen der Dienstvorschrift „Ausfuhr und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ (E-VSF A 06 10) informieren.

Neben redaktionellen Bearbeitungen und Erweiterungen von Erläuterungen wurden insbesondere die „Ausführer“-Definition und der Ausfuhrsendungsbegriff angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Änderungen Dienstvorschrift „Ausfuhr und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ (A 06 10)	2
Allgemein	2
Ausfuhrsendungsbegriff	2
Ausführerdefinition	2
Ungültigkeitserklärung der Ausfuhranmeldung	3
Fazit	3
Service	4
Hinweis	4
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion	4
Bestellung und Abbestellung	4

Änderungen Dienstvorschrift „Ausfuhr und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ (A 06 10)

Allgemein

Die Dienstvorschrift „Ausfuhr und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ (E-VSF A 06 10) wurde mit Wirkung zum 22. Oktober 2020 geändert und nunmehr in der E-VSFN 01/2021 veröffentlicht. Neben den hier behandelten Änderungen wurden weitere Regelungen umfangreich angepasst und zusätzliche Erläuterungen eingefügt.

Beispielsweise wurde eine grafische Darstellung zum Ausfuhrbegriff nach Zollrecht und nach Außenwirtschaftsrecht für ein leichteres Verständnis aufgenommen. Des Weiteren wurden die Ausführungen zur Ausgangszollstelle an die Rechtslage angepasst (Art. 329 Abs. 7a UZK-IA) und anderweitige redaktionelle Anpassungen an das EU-Recht festgelegt (z.B. die Erläuterungen zu Teilsendungen). Zudem wurden weitere Erläuterungen im Zusammenhang zu Ausfuhr von verbrauchsteuerrechtlichen Waren, harmonisierte und nicht-harmonisierte Steuern betreffend, vorgenommen.

Ausfuhrsendungsbegriff

Soweit es beim Ausführerbegriff auf den Ausfuhrvertrag nicht mehr ankommt und dieses Tatbestandmerkmal somit weggefallen ist, wurde der Ausfuhrsendungsbegriff (Absatz 115 der Dienstvorschrift A 06 10) entsprechend modifiziert.

Eine Ausfuhrsendung ist nun dahingehend definiert, dass sie Waren, die ein Ausführer gleichzeitig über die selbe Ausgangszollstelle an einen Empfänger desselben Bestimmungslands ausführt, festlegt. Der Ausfuhrsendungsbegriff dient der Einhaltung von Wertgrenzen bei mündlichen und konkludenten Ausfuhranmeldungen (Art. 137 Abs. 1 b), Art. 140 Abs. 1 a) UZK-DA) und beim einstufigen Ausfuhrverfahren (Art. 221 Abs. 2 S. 2 UZK-IA). Als Grundlage für die Überprüfung der Wertgrenze (1000 € bzw. 3000 €) wird der Rechnungspreis des zu errechnenden, statistischen Wertes herangezogen. Dieser Wert ist durch z.B. die Ausgangsrechnung nachzuweisen, falls erforderlich.

Ausführerdefinition

Bereits mit Wirkung zum 31. Juli 2018 wurde der Ausführerbegriff des Art. 1 Nr. 19 UZK-DA geändert. Aus diesem Grund werden fortlaufend die Ausführungen zur Ausführerdefinition in der Dienstvorschrift erweitert und aufgrund von Anwendungsfällen aus der Praxis angepasst.

In den Regelungen zum zollrechtlichen Ausführer (Absatz 117, 123 der Dienstvorschrift A 06 10) wurden Erläuterungen zu den Konsequenzen aufgenommen, wenn die Wirtschaftsbeteiligten sich nicht auf einen zollrechtlichen Ausführer einigen können. Ferner wurden die Vorgehensweise beim Auseinanderfallen von zollrechtlichem und außenwirtschaftlichem Ausführer sowie die Handlungszurechnungen des zollrechtlichen Ausführers genauer dargelegt:

Wenn sich die Wirtschaftsbeteiligten nicht auf einen zollrechtlichen Ausführer, der die Anforderungen von Art. 1 Nr. 19 b) UZK-DA erfüllt, einigen können, wird kein Ausfuhrverfahren durchgeführt.

Hinsichtlich der Gestaltung, dass in den Fällen, in denen ein Unionsfremder mit einem Unionsansässigen eine Vereinbarung trifft, dass der Unionsansässige als zollrechtlicher Ausführer auftreten soll und ihm somit die Verantwortung über das Verbringen der Waren übertragen wird, wird klargestellt, dass die unionsansässige Vertragspartei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als zollrechtlicher Ausführer handelt und nicht als indirekter Vertreter für die nicht unionsansässige Vertragspartei. Der Unionsansässige kann über die Ausfuhr eigenverantwortlich entscheiden. Somit findet Art. 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA Anwendung und der Unionsansässige tritt als Ausführer gegenüber der Zollverwaltung auf.

Auf die Befreiung von der Unionsansässigkeit in den Fällen des Art. 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA und in den Fällen des Art. 170 Abs. 3 UZK-DA wird nunmehr ausdrücklich in Abs. 117 S. 8 der Dienstvorschrift A 06 10 hingewiesen.

Ungültigkeitserklärung der Ausfuhranmeldung

Die Regelungen zur Ungültigkeitserklärung wurden umfänglich überarbeitet und in die Absätze 800 ff. der Dienstvorschrift A 06 10 verschoben. Grundsätzlich hat die Ungültigkeitserklärung im Vergleich zur Änderung der Zollanmeldung Vorrang (Lex specialis). Das bedeutet, wenn die Voraussetzungen nach Art. 174, 198 UZK und Art. 148, 248 UZK-DA gegeben sind, ist der Änderung der Zollanmeldung von Amts wegen zu widersprechen und die Ungültigkeit der Zollanmeldung zu erklären.

Eine Ausfuhranmeldung kann auf Antrag oder von Amts wegen für ungültig erklärt werden. Dies kann im Rahmen von Nachuntersuchungen von Amts wegen automatisiert durch die Zollstelle erfolgen oder durch den Benutzer in ATLAS-Ausfuhr im Verfahrensteil Erledigung manuell erklärt werden.

Die Hauptanwendungsfälle sind die Nichtausfuhr, die Feststellung einer anderen Warenbeschaffenheit, die Nichterledigung des Ausfuhrvorgangs innerhalb von 150 Tagen oder Vernichtung bzw. Zerstörung der Ausfuhrwaren. Diese einzelnen Anwendungsfälle sind in den Absätzen 800a – 800d der Dienstvorschrift geregelt.

Zudem ist zu beachten, dass die Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung nach Überlassung nicht zulässig ist (Art. 174 Abs. 2 UZK). In diesen Fällen ist die Rücknahme der Annahme nach Art. 27 UZK zu überprüfen. Ein Beispielfall hierfür ist die Feststellung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Überlassung der Waren, die der Annahme der Ausfuhranmeldung entgegenstand. Hier ist der Ausgang zu untersagen und die Annahme der Ausfuhranmeldung zurückzunehmen. Eine Änderung der Ausfuhranmeldung ist nicht möglich.

Fazit

Die umfängliche Anpassung der Dienstvorschrift Ausfuhr zeigt, wie die Zollverwaltung auf Änderungen reagiert und Praxisfälle bewertet. Aufgrund der Verbindlichkeit für die Zollbehörden ist ein Blick in die Dienstvorschrift bei der Bewertung von Sachverhalten unbedingt zu empfehlen.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de